

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zum

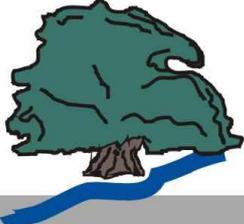
Bebauungsplan

Nr. 06.091 – Wellenbuschstraße –

in Hamm

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches	3
1.3	Planung.....	3
2	<u>PLANERISCHE VORGABEN.....</u>	<u>4</u>
3	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>5</u>
4	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>7</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	7
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	8
4.3	Methodik / Datenrecherche	9
4.3.1	Biotopkataster des LANUV	9
4.3.2	Landschaftsplan	9
4.3.3	UIS	9
4.3.4	Fachinformationssystem des LANUV (FIS).....	9
4.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten / Potentialanalyse Stufe I	12
4.5	Vermeidungsmaßnahmen	14
4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit.....	15
5	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>16</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 06.091, Übersicht.....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 06.091 (geplante Festsetzung)</i>	<i>5</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Planbereich, (Eingriffsbereich, ehemalige Gärtnerei)</i>	<i>6</i>
---	----------

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4212</i>	<i>10</i>
---	-----------

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

Der Planbereich umfasst das Grundstück eines Wohn- und Geschäftshauses auf der Südseite der Horster Straße und das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei auf der Westseite der Wellenbuschstraße, deren Betrieb eingestellt wurde.

Es besteht seitens eines Investors die Absicht, auf dem Areal eine 4-Gruppen-Kita zu errichten. Hiermit kann dem hohen Bedarf an Kindergartenplätzen in Bockum-Hövel Rechnung getragen werden. Zur Sicherung der planerischen Voraussetzungen soll nun der Bebauungsplan Nr. 06.091 – Wellenbuschstraße – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im Bebauungsplanverfahren muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen überprüft werden.

1.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan Nr. 06.091 - Wellenbuschstraße - umfasst den in der Flur 34 der Gemarkung Bockum-Hövel liegenden Bereich eines ehemaligen Gärtnereigrundstückes an der Horster Straße und der Wellenbuschstraße.

Das 3.061 qm große Plangebiet befindet sich südlich der Horster Straße und westlich der Wellenbuschstraße. Es gliedert sich in ein Grundstück an der Ecke Horster Straße / Wellenbuschstraße, das mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut ist und eine ehemalige Gärtnereifläche auf der Westseite der Wellenbuschstraße.

1.3 Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden vor allem die bisherigen Freiflächen neu überplant und können so der baulichen Nutzung innerhalb der Baufenster zugeführt werden. Für das Bestandsgebäude wird an der Horster Straße ein Baufenster festgesetzt, so dass dieses im Bestand gesichert wird. Das Baufenster für die KiTa schließt südlich an. Ein großer Teil des südlichen Teil des Grundstückes bleibt als Außenbereich der KiTa als Freifläche / Garten / Spielfläche erhalten.

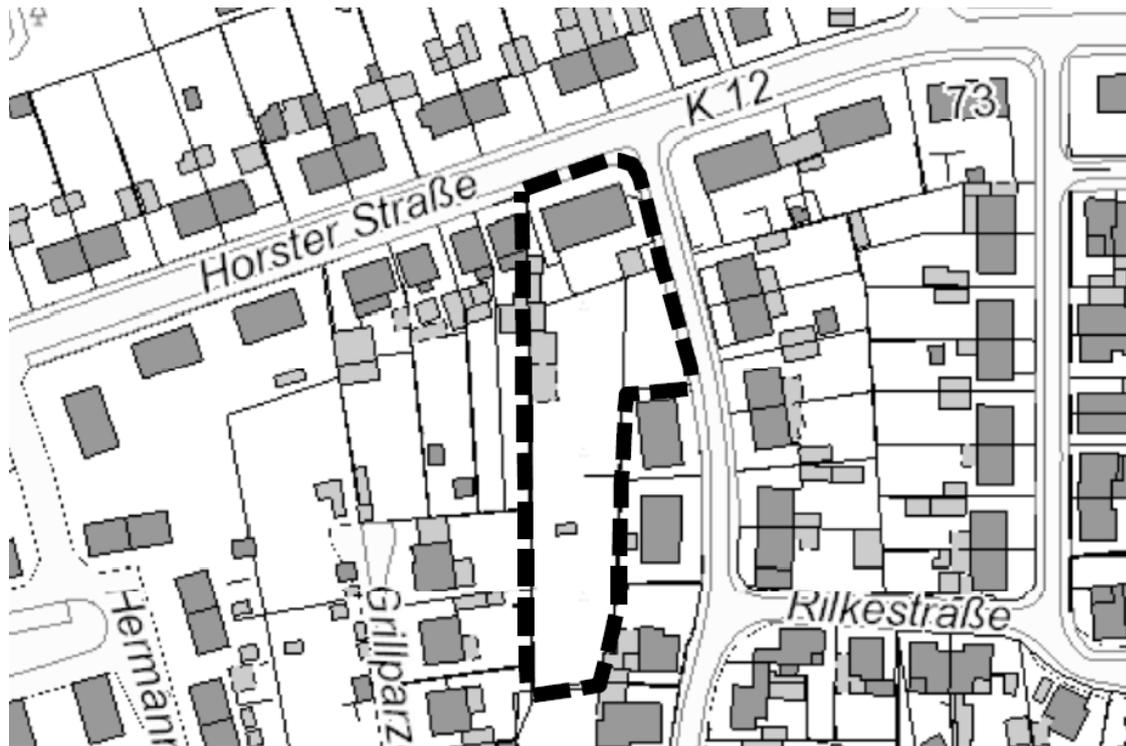


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 06.091, Übersicht

(Quelle: Stadt Hamm, unverbindlicher Vorentwurf zum Bebauungsplan 06.091)

2 Planerische Vorgaben

Ein Bebauungsplan besteht für die Fläche nicht. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dar. Er muss daher nicht an die Planung angepasst werden.

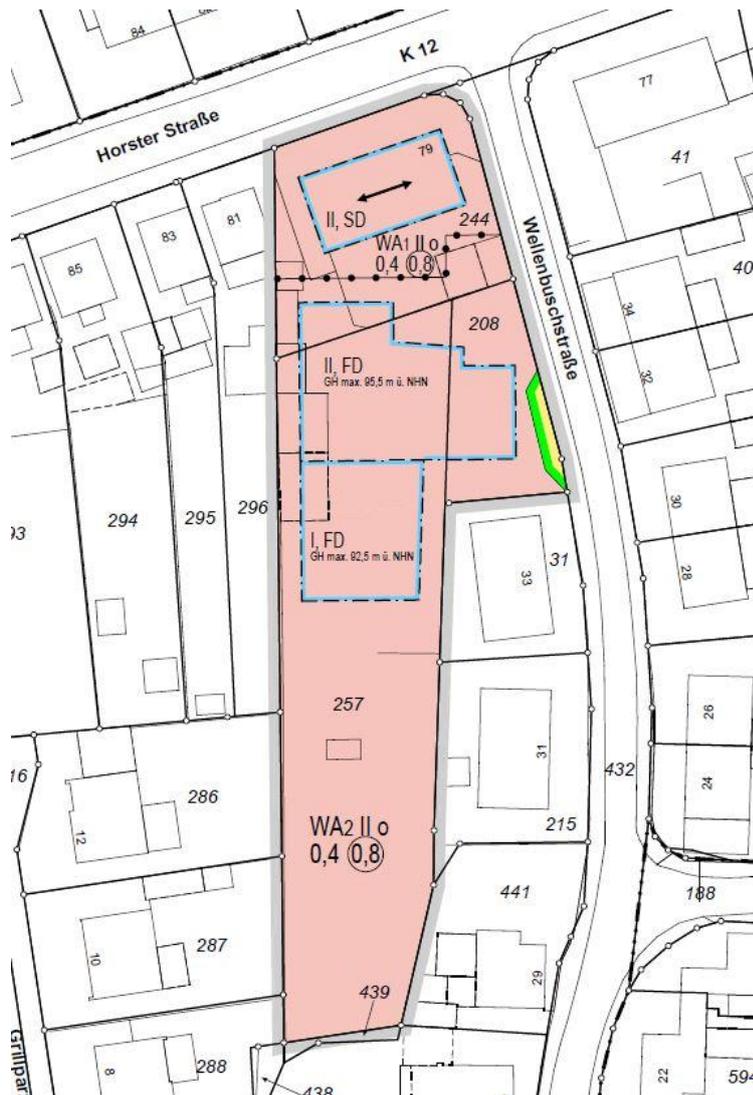


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 06.091 (geplante Festsetzung)

(Quelle: Stadt Hamm, unverbindlicher Vorentwurf zum Bebauungsplan 06.091)

3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Im Norden befindet sich das Wohn- und Geschäftshaus an der Horster Straße (Bestandsgebäude). Hieran schließen die Nutzflächen der ehemaligen Gärtnerei (großflächigen Beete) an. Hier befindet sich ein teilweise halboffenes einstöckiges Gebäude / Schuppen, dass u.a. als Lagerfläche etc. genutzt wird / wurde. Das Grundstück setzt sich nach Süden fort und wird stellt sich hier als Gartenfläche mit einer (ehemaligen) Rasenfläche dar, die mit einzelnen jungen Obstbäumen bestanden ist. Randlich finden sich hier weitere Beete und Hecken. Ferner besteht dort ein kleiner Gartenteich (Folienteich) mit einer Hütte. Dieser weist einen massiven Bewuchs mit Wasserlinsen auf.

Im Umfeld grenzt eine lockere Einfamilienhausbebauung an den Planbereich an. Östlich des Plangebietes befinden sich zwei Mehrfamilienhäuser an der Wellenbuschstraße und eine Doppelhausbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Das nachfolgende Foto zeigt die Situation vor Ort.



Foto 1: Planbereich, (Eingriffsbereich, ehemalige Gärtnerei)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Eine Auflistung der zu berücksichtigenden Arten ist im Internetangebot des Landesamtes für Natur und Verbraucherschutz (LANUV) unter der Internetadresse <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG „.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen*

schen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde auch auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiges Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

4.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

4.3.3 UIS

Im UIS sind keine Eintragungen zu planungsrelevanten Arten zu finden.

4.3.4 Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4212 (4. Quadrant) und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten / Siedlungsbrachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattquadranten innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (siehe Tabelle 1). Amphibien wurden nicht benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4212

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten	Gebäude	Still- gewässer
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	Pot. Q / pot. NG	Na	FoRu!	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	(Na)	FoRu!	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	(Na)	FoRu	Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	Na	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-		FoRu	Na
Pipistrellus pipistrel- lus	Zwergfledermaus	G	Pot. Q / pot. NG	Na	FoRu!	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	Na	FoRu	(Na)
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	G	-	Na	FoRu	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	Na		
Accipiter nisus	Sperber	G	-	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)		FoRu
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na		
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!	
Bubo bubo	Uhu	G	-		(FoRu)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	-			(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	pot. NG	Na	FoRu!	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	Na	FoRu!	
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	U+	-	(FoRu)		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	pot. NG	Na	FoRu!	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-			(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	U	-	Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)		
Phoenicurus phoe- nicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!	
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!	

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) B	(Pot.) Brutvogel
B?	Brutverdacht
Pot. Q.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten / Potentialanalyse Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise im Planbereich anzutreffenden Arten. Der Planbereich wurde am zunächst 01.06.2017 begangen und auf vorkommende planungsrelevante Arten / Brutvögel untersucht. Dabei wurden auch die Habitatqualitäten geprüft. Der Focus auf die Erfassung der im FIS genannten Arten sowie der möglicherweise in dem Gartenteich vorkommenden Amphibien gelegt – auch wenn im FIS keine Amphibienarten benannt werden.

Die Begehung wurde zum Ende der Brutzeit 2017 durchgeführt. Aufgrund des Beauftragungszeitpunktes konnten diese nicht früher begonnen werden. Die Begehung fällt aber noch in die Brutzeit der meisten genannten und potentiell vorkommenden Arten, so dass ein Vorkommen der Arten hätte nachgewiesen werden können. Systematische Untersuchungen wurden jedoch nicht durchgeführt, da die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens nach der Potentialanalyse ausgeschlossen werden konnte.

Ergänzend zu der ersten Begehung wurden in dem Gartenteich Anfang Juni 8 Eimerfallen ausgebracht, um den Amphibienbestand zu untersuchen. Auch nach Ende der Laichzeit und dem Abwandern der Adulti können so Larvalstadien der Arten nachgewiesen werden. Dies gilt v.a. für den planungsrelevanten Kammmolch, der sich bis Juli / August in seinem Laichgewässer aufhält.

Alleine auf Grund der deutlich geringeren Größe des Planungsgebietes kann nur ein Ausschnitt aus dem im FIS genannten Artenpool vorkommen. Die geringe Größe des Gebietes in Kombination mit der von der vorhandenen Bebauung und der Gartennutzung ausgehenden Störungen sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten.

Die Abfrage des FIS stellt potentiell vorkommende Arten an Gebäuden, in Gärten / Siedlungsbrachen und Stillgewässern dar. An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen sowie eine mögliche Betroffenheit - werden kurz diskutiert (s. Tabelle 1).

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten die genannten Arten allein auf Grund der defizitären Ausstattung des Geltungsbereichs und seines Umfelds mit essentiellen Habitatrequisiten, und der benötigten Habitatgrößen ausgeschlossen werden.

Im FIS werden diverse Fledermausarten benannt. Eine Quartierbindung erfolgt bei Fledermausarten artspezifisch bei den so genannten „Hausfledermäuse“ an Häuser und Siedlungsbereiche, wie z. B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Theoretisch denkbar ist demnach eine Quartierfindung innerhalb des Geltungsbereiches am bestehenden Gebäude an der Horster Straße. Potentielle Sommer- und Zwischenquartiere könnten sich theoretisch am Gebäude oder im Umfeld des Planbereiches (Siedlungsbereich) befinden. Denkbar ist hier vor allem das Vorkommen von Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die im Stadtgebiet nach eigenen Beobachtungen noch relativ verbreitet vorkommen. Häufig beobachtet werden können allerdings i.d.R. nur jagende Tiere, während die Lage der Quartiere und Wochenstubenquartiere meist nicht bekannt ist.

Das im Planbereich befindliche und überplante einstöckige Gebäude (Schuppen) bietet den potentiell in Frage kommenden Arten allerdings keine geeigneten Quartiere an. Eine Nutzung des Luftraums als Nahrungshabitat kann die Arten nicht ausgeschlossen werden. Als „essentielles“ Nahrungshabitat ist die Fläche auszuschließen bzw. eine Minderung der Eignung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Bezug auf die aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das kleine Gebiet innerhalb des Siedlungsbereiches nicht. Es sind z. B. im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte**, oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Für die weiteren genannten Arten lässt sich innerhalb der Gartenfläche ebenfalls keine Eignung als Lebensraum erwarten. Ein Vorkommen im Planbereich kann sicher ausgeschlossen werden. Die benannten **Schwalbenarten** könnten über dem Gelände jagen. Nistplätze am Bestandsgebäude konnten nicht festgestellt werden.

Eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat kann für alle Vogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung konnten dementsprechend keine planungsrelevanten Arten im Planbereich nachgewiesen werden. Es ergaben sich auch keine Anzeichen, dass Arten die im FIS genannt werden dort brüten könnten. Im Planbereich bzw. dem Randbereich und im Umfeld werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einige nicht planungsrelevante Arten brüten. Hier sind allgemein verbreitete Arten des Siedlungsbereiches zu nennen.

Amphibienarten werden im FIS nicht genannt. Bei der Untersuchung des Gewässers konnte mittels der Eimerfallen das Vorkommen des – nicht planungsrelevanten - Teichmolches nachgewiesen werden. Als weitere Art konnte auch ein adulter Grünfrosch mit einem Keschler gefangen werden. Dieser konnte als Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), der nicht planungsrelevanten Art aus dem Grünfrosch-Komplex bestimmt werden. Es handelt sich bei den nachgewiesenen Arten um weitverbreitete Arten, die auch im Siedlungsraum und – wie in diesem Fall auch in Gartenteichen noch häufig vertreten sind.

Eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten, wie z. B. dem Kammmolch ist nicht gegeben. Ein Nachweis erfolgte dementsprechend nicht.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten und Amphibienarten gelten grundsätzlich als „besonders geschützt“.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten allerdings von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Es kann für diese Arten angenommen werden, dass sie beim Wegfall einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin geeignete Bruthabitate vorfinden. Gleiches gilt auch für die nicht planungsrelevanten Amphibienarten.

Gleichwohl unterliegen auch diese Arten dem Tötungsverbot. Beeinträchtigungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dazu werden folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

- Fällarbeiten sind grundsätzlich gemäß der gesetzlichen Vorgaben von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.
- Da der Gartenteich entfernt werden muss, sollte dies entweder im Winterhalbjahr geschehen, wenn sich keine Tiere im Gewässer aufhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere im Umfeld der Gärten weitere Gartenteiche besiedeln können. Eine weitere Möglichkeit wäre– je nach zeitlicher Planung der Baumaßnahmen – die in den Teich eingewanderten Tiere nach der Zuwanderung im April aus dem Gewässer zu fangen und in andere geeignete Gewässer / Gartenteiche einzubringen. Die im vorliegenden Fall anzuwendende Methode kann in Abstimmung mit dem Vorhabensträger über eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baumaßnahmen noch festgelegt werden.

4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Es kann festgestellt werden, dass der Planbereich hat einen gewissen Wert für einige nicht planungsrelevante Arten hat. Neben einigen nicht planungsrelevanten Brutvögeln konnten auch nicht planungsrelevante Amphibienarten nachgewiesen werden. Das Vorkommen der im FIS genannten planungsrelevanten Arten konnte durch die Potenzialanalyse und die Untersuchungen ausgeschlossen werden. Mögliche Quartiere von Fledermäusen sind im Planbereich theoretisch nur am Bestandsgebäude an der Horster Straße zu finden, welches von den Planungen nicht betroffen ist. Das überplante Wirtschaftsgebäude weist keine geeigneten Quartiere auf.

Insofern kann eine Funktion des Geltungsbereiches als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG, und damit ein Verstoß gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 1 und 3, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 2, da keine erhebliche Störung von Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Für den Planbereich ist auch eine Bedeutung als essentieller Wanderungskorridor – insbesondere für planungsrelevante Arten – nicht erkennbar.

Für die nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Arten wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Durch den Bebauungsplan selbst werden ferner keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben eintreten können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden. Dies lässt sich aus den oben genannten Gründen für das Plangebiet ausschließen. **Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.** Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 19.08.2017



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

STADT HAMM: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 06.091 -Wellenbuschstraße-, Stand: Juli 2017.

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz